



An den  
Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
z.H. Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des  
Erzbischofs am Sitz der  
Landesregierung**

**Beate Bäumer**  
Leiterin

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501  
Fax (0431) 64 03-680

beate.baeumer@erzbistum-hamburg.de  
www.erzbistum-hamburg.de

29. Februar 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes Schleswig-Holstein / Entwurf der Fraktion des SSW (Drucksache 20/1544)**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes Schleswig-Holstein (LADG), Drucksache 20/1544. Dazu möchten wir folgende Anmerkungen machen:

### **I. Vorbemerkung**

Es ist sehr bedauerlich, dass dem Gesetzentwurf keine Begründung beigelegt worden ist. So kann an einigen Stellen die genaue Intention des Urhebers leider nur erahnt werden.

### **II. Diskriminierungsverbot gem. § 2 LADG Entwurf**

Es ist zu begrüßen, dass in § 2 LADG Entwurf diverse Diskriminierungsmerkmale aufgezählt werden. Folgendes ist dazu allerdings zu bemerken:

#### **1. Religion und Weltanschauung**

Es erschließt sich nicht, warum die Begriffe Religion und Weltanschauung durch das Wort „und“ verbunden werden? Der Aufzählungslogik folgend müsste dort statt „und“ ein Komma stehen. Schließlich stehen beide Begriffe für sich und für den Nachweis einer Diskriminierung reicht die Beeinträchtigung allein schon wegen der Religion oder der Weltanschauung.

#### **2. Sozialer Status**

Dass der „soziale Status“ erwähnt wird und ein entsprechender Tatbestand in den Katalog der zu beseitigenden Diskriminierungen einfließen soll, ist durchaus zu begrüßen. Allerdings scheint der Begriff „sozialer Status“ zu wenig präzise zu sein. Schließlich könnte es sich hier um einen möglichen sozialen Status handeln, der sich aus einem bestimmten Einkommen oder Vermögen ergibt oder um einen sozialen Status, der sich aus der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ergeben könnte usw.



### **III. Geltungsbereich § 3 LADG Entwurf**

Es erschließt sich nicht, warum der Geltungsbereich des LADG nur auf die Landesebene beschränkt sein soll. Naheliegender wäre es doch, die Kommunen mit einzubeziehen.

### **IV. Vermutungsregelung § 7 LADG Entwurf**

Den Ansatz der Beweislastumkehr aus § 7 LADG Entwurf begrüßen wir in diesem Kontext ausdrücklich.

### **V. Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt § 11 LADG Entwurf**

Eine „Kultur der Wertschätzung“ zu fördern und voranzubringen, ist sehr sinnvoll. Richtig ist, einen Kompetenzerwerb per Fortbildung und Qualifizierung für Beschäftigte vorzusehen.

### **VI. Ombudsstelle § 14 LADG Entwurf**

Aus unserer Sicht wird nicht deutlich, in welchem Verhältnis eine künftige Ombudsstelle gemäß § 14 LADG Entwurf zur Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein steht. Hier wäre darauf zu achten, dass keine Doppelungen entstehen und deutlich wird, welche Stelle welche Aufgaben und Kompetenzen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Bäumer

Leiterin des Kath. Büros Schleswig-Holstein/Ständige Vertretung des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung